



VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH und der Unternehmersgesellschaft

KEINE ZEIT ZUM „INFORMIEREN“?
Ab sofort nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise und noch kürzer.

Freitag, 16.04.2010

www.GmbH-GF.de

15. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

viele mittelständische Unternehmen haben in den letzten Jahren Finanzierungslücken bei langfristigen Investitionen durch sog. Mezzanine-Finanzierungen überbrückt. Diese Finanzierungen sind bilanztechnisch nachrangiges Eigenkapital. Damit belasten Sie das Unternehmen nicht mit Fremdkapital – was sich vorteilhaft für zusätzliche andere Finanzierungen auswirkt. Nachteil: Es handelt sich um zeitlich befristetes Kapital. In der Regel sind die Laufzeiten mit 7 Jahren angelegt.

2011 bis 2014 müssen insgesamt 760 Mezzanine-Finanzierungen im Volumen von rund 4 Mrd. EUR umgeschuldet werden. Darunter sind auch zahlreiche mittelständische Unternehmen. Abzusehen ist, **dass das für viele nicht ganz einfach werden wird**. Nach wie vor und trotz aller politischen Versprechungen sind einige der großen Geschäftsbanken mehr als zurückhaltend was mittelständische Finanzierungen betrifft.

Mittelständische Unternehmen, die in den nächsten Jahren ihre Mezzanine-Finanzierungen umschulden müssen, sind gut beraten, frühzeitig aktiv zu werden und sich mit der Hausbank über Umschuldungen bzw. die weitere Finanzierung zu beraten. Der Run um (bezahlbare) Anschluss-Finanzierungen ist bereits im vollen Gange. Informieren Sie sich über alternative Finanz-Angebote. Nutzen Sie den Wettbewerb einiger Banken um den Mittelstand. Besonders interessant sind nach wie vor die Angebote und Konditionen der KfW-Mittelstandsbank – die auch für schwierige Fälle neue Finanzierungshilfen auflegen wird.

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

ACHTUNG: (Fremd-) Geschäftsführer riskiert bei missbräuchlicher PC-Nutzung fristlose Kündigung

Immer öfter werden wichtige Know-how-Träger als Geschäftsführer in sog. Projektgesellschaften eingestellt. Hintergrund: Die zentrale Unternehmensleitung möchte wichtige Mitarbeiter aufwerten und damit an das Unternehmen binden. Kehrseite der Medaille: Er verliert seine Rechte als Arbeitnehmer. Die Konzern-Gesellschaft kann sich leicht von dem Mitarbeiter trennen – für den Geschäftsführer gibt es keinen Kündigungsschutz. Für ihn ist auch nicht mehr das in der Regel arbeitnehmer-freundliche Arbeitsgericht zuständig. Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen der Gesellschaft und ihrem Geschäftsführer finden grundsätzlich – sofern nicht anders vereinbart – vor dem Landgericht, Abteilung Wirtschaftssachen, statt. Damit sinken die Chancen des betroffenen Geschäftsführers – in der Regel ist das ein sog. Fremd-Geschäftsführer, manchmal aber auch ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Mini-Beteiligung an der Projektgesellschaft.

In letzter Zeit – ich habe darüber mehrfach berichtet – häufen sich die Fälle, in denen sich Konzern-Obergesellschaften mit fadenscheinigen Gründen von Geschäftsführern getrennt haben. Nachteil für die betroffenen Geschäftsführer: Wer sich nicht mit den richtigen rechtlichen Mitteln wehrt bzw. wer seine Rechte und die aktuelle Rechtslage nicht kennt, verliert nicht nur seinen Job, sondern auch bares Geld – etwa in Form einer guten Abfindung.

Neuester Fall: Ein hoch spezialisierter Software-Entwickler war als Geschäftsführer einer (kleinen) Projekt-Gesellschaft für die Entwicklung einer Analyse-Software in der biomedizinischen Forschung zuständig. Offensichtlich war man in der Konzern-Zentrale mit seiner Tätigkeit nicht zufrieden. Er wurde fristlos gekündigt mit folgender Begründung: „Der Geschäftsführer hat sog. Hacker-Software auf seinen betrieblichen Laptop heruntergeladen“. Rein theoretisch wäre es so möglich gewesen, dass der Geschäftsführer mit dieser Software den Zentral-Rechner des Konzerns hätte ausspionieren können (OLG Celle, Urteil vom 27.1.2010, 9 U 38/09).

Für die Praxis: Der Software-Spezialist begründete das Herunterladen der Hacker-Software damit, dass er „Markt-Know-how“ erwerben wollte. Wir – und wahrscheinlich auch die Richter des OLG Celle – können dazu nicht qualifiziert Stellung nehmen. Nur so viel: Es liegt nahe, dass die Rechtsberater der Mutter-Gesellschaft hier eine Chance für eine fristlose Kündigung sahen. Mit dem Ergebnis, dass keine (teure) Abfindung gezahlt werden musste. Das bedeutet für Geschäftsführer von Projekt-Gesellschaften ganz konkret: Seien Sie sich bei

der Nutzung des betrieblichen PC / Laptop / Notebook / Handy / iPod im Klaren darüber, dass der Arbeitgeber bestimmt, ob Nutzungen in seinem Sinne sind oder nicht. Gut gemeint ist dann eben nur gut gemeint. Prüfen Sie jede neue Nutzung darauf, ob das im Sinne des Arbeitgebers ist. Im Zweifel sollten Sie sich absichern – z. B. durch Information an die Gesellschafter bzw. durch Einholung von Rechtsrat. Im Juristendeutsch heißt das: „Das Herunterladen von Hackersoftware auf einen dienstlichen Laptop verstößt gegen § 95a Abs. 3 UrhG und rechtfertigt eine fristlose Kündigung“.

+ + +

Das Finanzamt liest Geschäftsberichte und Image-Broschüren mit

Immer mehr GmbHs erstellen neben dem offiziellen Jahresabschluss einen Geschäftsbericht. Ziel ist es, eine übersichtliche Informations-Broschüre über das Unternehmen zu haben, mit dem potenzielle Kunden, Geschäftspartner und Arbeitnehmer über das Unternehmen informiert werden. Ziel ist es auch, Punkte fürs Rating zu sammeln. Achten Sie unbedingt darauf, dass im Geschäftsbericht nur „fundierte“ Aussagen zum Unternehmen bzw. zum Geschäftsablauf stehen. Sensibilisieren Sie alle an der Erstellung beteiligten Mitarbeiter dafür, dass die dort verwendeten Informationen z. B. von den Finanzbehörden gelesen werden und u. U. zu einer erweiterten Prüfung führen.

Beispiel: Im Geschäftsbericht wird berichtet, dass die Produktion oder Teile der Produktion ins Ausland verlagert wurden. Das Finanzamt wird darauf hin prüfen, ob es zu steuerpflichtigen Vorgängen im Sinne der sog. Funktionsverlagerungsverordnung gekommen ist.

Keinen Fehler machen Sie, wenn Sie zur sachlichen Darstellung ausschließlich solche Angaben übernehmen, die im Jahresabschluss bereits dargestellt sind. Das sind Angaben aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht der GmbH. Kleine GmbHs müssen zwar offiziell keinen Lagebericht erstellen. Sie sollten sich an den Vorgaben zur Erstellung des Lageberichts orientieren, welche Informationen Sie über die GmbH in Ihrem Geschäftsbericht veröffentlichen. Dabei muss der Lagebericht den Geschäftsverlauf und die Lage der GmbH so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Außerdem muss der Lagebericht eingehen auf:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind (sofern vorhanden)
- die voraussichtliche Entwicklung der GmbH
- den Bereich Forschung und Entwicklung (sofern vorhanden)
- bestehende Zweigniederlassungen der GmbH (sofern vorhanden)

Für die Gestaltung des Lageberichts gibt es keine formellen Vorgaben. Allerdings muss er klar und übersichtlich sein. Bei der Beschreibung des Geschäftsverlaufs soll dargestellt werden, wie sich die GmbH im Laufe des Geschäftsjahres entwickelt hat, und welche Umstände zu dieser Entwicklung geführt haben. Dazu bietet es sich an, zunächst einen allgemeinen Überblick über die Historie der GmbH zu geben, wobei auch die Geschäftsfelder der GmbH aufgeführt werden sollten. In diesen kurzen allgemeinen Überblick können auch gesamtwirtschaftliche Rahmendaten des Geschäftsjahres mit einbezogen werden. Anschließend ist dann über den konkreten Ablauf des Geschäftsjahres zu informieren, wobei es beispielsweise möglich ist, sich an den einzelnen Schritten der Leistungserstellung in der GmbH zu orientieren.

Für die Praxis: Selbst wenn der Geschäftsbericht nur als „Image-Broschüre“ gedacht ist und so verwendet wird, müssen Sie davon ausgehen, dass der Geschäftsbericht in der Regel öffentlich ist und damit auch den kritischen Augen der Öffentlichkeit und der Finanzbehörden standhalten muss. Gehen Sie davon aus, dass die Finanzbehörden sämtliche öffentlich zugänglichen Informationen über Ihre GmbH zur Kenntnis nehmen. Zum Beispiel im Vorfeld einer Betriebsprüfung. Der Prüfer wird sich die Web-Seiten der GmbH genau anschauen und verdeckt Informationsbroschüren also auch den Geschäftsbericht anfordern und lesen. Aus steuerlicher Vorsicht empfiehlt es sich, alle Texte vorab vom Steuerberater auf „Unbedenklichkeit“ prüfen zu lassen.

+ + +

Elektronische Rechnungen werden einfacher: Der EU-Rat hat die Rahmenbedingungen für eine einheitliche und vereinfachte europäische Rechnungsstellung geschaffen. Danach sind die EU-Staaten angehalten, die USt-Richtlinien anzupassen. Kern der Neuregelungen sind Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung. Geplant ist, auf die komplizierte und teure elektronische Unterschrift zu verzichten. Für Unternehmen bedeutet das eine Entlastung von 3 bis 5 EUR pro Rechnung. Eine Umsetzung in 2011/12 ist möglich. Schwarz-Geld prüft sogar, die Neuregelung noch bis 2011 umzusetzen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

+ + +

Mehr als 3.000 neue Betriebsprüfer und über 400 Steuerfahnder für Betriebe gefordert: Nicht nur die Steuergewerkschaft, auch quer durch die Parteien werden zur Zeit wieder mehr Steuerbeamte gefordert. Nach Berechnungen der Bundesländer sind insgesamt 130.000 Stellen notwendig, um die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen. Besetzt sind derzeit aber lediglich 115.000 Stellen. Ganz konkret werden 3.050 Betriebsprüfer insbesondere zur Prüfung der in den letzten Jahren sprunghaft gestiegenen Anzahl von kleinen und mittleren Betrieben benötigt. Auch für die Steuerfahndung werden 420 neue Einstellungen gefordert. Ganz interessant: Die Behörden rechnen mit rund 1 Mio. EUR mehr Steuereinnahmen pro Steuerfahnder und mit 1,2 Mio. EUR mehr Steuern pro Betriebsprüfer. Gehen Sie davon aus, dass das Bundesfinanzministerium bei der zukünftigen Sparpolitik auch jedes Mittel zur Verbesserung der Einnahmeseite prüfen wird.